

ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON: MEEVER SP, NIEDERGELASSEN UND ANSÄSSIG IN MEERKERK, NL.

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- **Lieferant und/oder Vermieter:**
Meever SP, Nutzer dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Auftraggeber und/oder Mieter:**
Das Unternehmen oder die professionelle Institution, die dem Lieferanten und/oder Vermieter einen Auftrag zum Kauf oder zur Miete bestimmter Produkte erteilt hat.
- **Produkte:**
alle Waren oder Dienstleistungen, die der Lieferant in sein Verkaufs- oder Vermietungsangebot aufgenommen hat oder aufnehmen wird.

Artikel 2

Anwendbarkeit dieser Bestimmungen und Bedingungen

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen Lieferant/Vermieter und Auftraggeber/Mieter, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen.
Diese Bedingungen gelten auch für alle Phasen vor dem Abschluss eines Vertrages und für die vom Lieferanten vor dessen Abschluss erbrachten Leistungen und Arbeiten.
- 2.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ergänzen und/oder zu ändern.
- 2.3 Durch die bloße Erteilung eines Auftrags und/oder die Entgegennahme der gelieferten Waren akzeptiert die Gegenpartei diese Bedingungen und es wird davon ausgegangen, dass sie sich stillschweigend mit der ausschließlichen Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf alle weiteren von ihr mündlich, telefonisch, telegrafisch, per Telefax oder auf andere Weise erteilten Aufträge einverstanden erklärt, unabhängig von einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Die vom Auftraggeber für

anwendbar erklärten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Bedingungen ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

- 2.5 Im Falle der Nichtigkeit oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar. Im Falle von nichtigen oder aufgehobenen Klauseln treten an ihre Stelle Bedingungen, die dem Zweck und der Bedeutung der ursprünglichen Klauseln am nächsten kommen.
- 2.6 Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendeten Handelsklauseln sind nach den Internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (ICC Incoterms) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung auszulegen.

Artikel 3

Angebote und Ausschreibungen

- 3.1 Dokumente, die der Lieferant dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind für den Lieferanten nicht bindend.
- 3.2 Der Lieferant ist nicht an Abweichungen gebunden, die in der Annahme des Angebots des Lieferanten durch den Auftraggeber enthalten sind.
- 3.3 Mündliche Zusagen und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Lieferanten binden den Lieferanten nicht, es sei denn, sie wurden vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 3.4 Der Lieferant hat das Recht, eine Bonitätsprüfung in Bezug auf den Auftraggeber durchführen zu lassen, auf deren Grundlage der Lieferant berechtigt ist, ein bereits abgegebenes Angebot zurückzuziehen.
- 3.5 Wenn dem Lieferanten für die Erstellung eines Angebots Kosten entstanden sind,

ist er berechtigt, diese dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, wenn er den Abnehmer zuvor schriftlich darüber informiert hat.

- 3.6 Bei einem zusammengesetzten Angebot für mehrere Leistungen besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung, einen Teil der Leistungen zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises zu erbringen, wenn der andere Teil nicht angenommen wird.
- 3.7 Der Vertrag kommt durch und zum Zeitpunkt der Übersendung einer Auftragsbestätigung oder der Annahme eines Angebots/einer Offerte durch den Auftraggeber oder der schriftlichen Bestätigung eines Auftrags durch den Lieferanten oder durch den tatsächlichen Beginn der Arbeiten und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten zustande.
- 3.8 Wird die Richtigkeit dieser schriftlichen Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach ihrem Datum bestritten, so sind die Parteien an sie gebunden. Das Gleiche gilt für das Inkrafttreten von Ergänzungen, Änderungen und/oder weiteren Vereinbarungen.

Artikel 4

(Ausfertigung des) Abkommens

- 4.1 Die Verpflichtung des Lieferanten ist eine Leistungsverpflichtung, bei der der Lieferant die spezifischen Anforderungen an die handwerkliche Leistung zu beachten hat.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, vom Auftraggeber eine Sicherheit oder eine Vorauszahlung für die pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, bevor er mit der Erbringung von Dienstleistungen beginnt oder diese fortsetzt. Wird diese Vorauszahlung nicht geleistet oder diese Sicherheit nicht zur angemessenen Zufriedenheit des Auftragnehmers erbracht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag durch eine einzige schriftliche Erklärung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet

des Rechts des Auftragnehmers auf Entschädigung, wenn es dafür einen Grund gibt, und ohne dass der Auftraggeber irgendwelche Entschädigungsansprüche geltend machen kann.

- 4.3 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung von Waren auszusetzen, wenn und solange der Abnehmer eine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Falls der Abnehmer seine Nichterfüllung des Vertrags trotz Aufforderung durch den Lieferanten nicht unverzüglich behebt, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch ein persönliches Schreiben aufzulösen, ohne dass der Abnehmer zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 4.4 Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 4.5 Die Waren werden mit den üblichen Toleranzen für Maße, Mengen und Gewichte verkauft und geliefert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.6 Der Lieferant haftet nicht für Fehler in Abbildungen, Maßen, Gewichten, Qualitäten und/oder Preis(listen) jeglicher Art.
- 4.7 Die Annullierung eines geschlossenen Vertrags durch den Auftraggeber kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen. Wenn der Lieferant der Stornierung zustimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Lieferanten die gesamten Kosten und den Schaden zu erstatten.

Artikel 5

Lieferung/Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit der schriftlichen Vereinbarung. Weitere Bestimmungen über Ort und Art der Lieferung werden im Vertrag festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt das Verladen bei der Lieferung und das Entladen bei der Rückgabe auf Gefahr des Lieferanten, während der Transport

zum und vom Lieferort, einschließlich des Be- und Entladens dort, auf Kosten und unter der Verantwortung des Auftraggeber erfolgt.

- 5.2 Verlangt der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses, dass das Mietmaterial an einem anderen Ort als dem ursprünglich vereinbarten abgeliefert wird, so ist der Mieter verpflichtet, dem nachzukommen. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber jedoch die Kosten für diesen Transport, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei einem Transport an den ursprünglich vereinbarten Ort angefallen wären.
- 5.3 Wenn der Transport der Produkte vom Lieferanten auf Anweisung des Auftraggebers durchgeführt oder organisiert wird, haftet der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber in keiner Weise für Fehler und/oder Schäden, die von ihm oder dem von ihm beauftragten Transportunternehmen verursacht werden.
- 5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass er alle erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden einholt, wenn die Produkte auf öffentlichen Straßen transportiert werden sollen.
- 5.5 Die angegebenen Lieferzeiten gelten nur annähernd und vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände. Sofern nicht anders angegeben und/oder vereinbart, übernimmt der Lieferant keine Verpflichtung in Bezug auf die Lieferfrist, und eine verspätete Lieferung, aus welchem Grund auch immer, berechtigt den Abnehmer nicht zu einer Entschädigung oder zur Auflösung des Vertrags.
- 5.6 Kann die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen, ist der Lieferant zu Teillieferungen und zu einer Nachlieferungsfrist von drei Monaten berechtigt. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung des Auftraggebers, frühestens jedoch am Tag nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins.
- 5.7 Der Lieferant ist berechtigt, in Teilen zu liefern (Teillieferungen), die separat in Rechnung gestellt werden können.

Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, gemäß den Bestimmungen in Artikel 11 dieser Bedingungen zu zahlen.

Artikel 6

Ort und Art der Lieferung, Kaufverpflichtung

- 6.1 Steht die Ware unabhängig von der vereinbarten Beförderungsart zur Abnahme durch den Abnehmer bereit und hat der Lieferant den Abnehmer davon in Kenntnis gesetzt, so ist der Abnehmer zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Lieferant berechtigt, die Waren entweder auf Kosten und Risiko des Abnehmers zu lagern oder sie aufzubewahren und dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, ohne dass dieser danach die Zahlung wegen der noch nicht abgenommenen Waren verweigern kann, oder den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Schadenersatz und Kostenerstattung.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, so schnell wie möglich am vereinbarten Lieferort abzuladen, was auf seine Kosten und Gefahr geschieht. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gelten die Bestimmungen von Absatz 1 entsprechend.

Artikel 7

Werbung und Garantie

- 7.1 Bei Lieferung der Produkte sollten diese vom Auftraggeber auf sichtbare Mängel überprüft werden.
- 7.2 Beanstandungen, die sich auf sichtbare Mängel beziehen, werden vom Lieferanten nur dann akzeptiert, wenn sie nachweislich durch den Lieferanten verursacht wurden, wenn sie innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt oder Bereitstellung der Produkte schriftlich und direkt beim Lieferanten eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Mängel nach der Lieferung entstanden sind. Beanstandungen von nicht sichtbaren Mängeln können nur direkt beim Lieferanten schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden und werden vom Lieferanten nur akzeptiert, wenn sie

- innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach der Lieferung erfolgen. Nach der Beanstandung eines Mangels an den gelieferten Produkten müssen die Produkte mindestens 10 Arbeitstage lang zur Überprüfung durch den Auftraggeber bereitgehalten werden. Während dieses Zeitraums dürfen die Produkte nicht benutzt werden.
- 7.3 Die Einreichung einer Beschwerde setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggeber in Bezug auf die strittigen Punkte nicht aus. Etwaige Rechtsansprüche müssen unter Androhung der Verjährung spätestens ein Jahr nach der rechtzeitigen Mitteilung einer Beschwerde geltend gemacht werden.
- 7.4 Qualitätsanforderungen oder Qualitätsstandards der vom Lieferanten zu liefernden Waren müssen ausdrücklich vereinbart werden. Geringfügige Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Größe oder Ausführung, die branchenüblich oder technisch unvermeidbar sind, stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- 7.5 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten geht nicht über die ausdrücklich gemachten Qualitätsvorgaben oder ausdrücklich vereinbarten Qualitätsstandards hinaus. Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren beträgt ein Jahr ab dem Datum der Lieferung.
- 7.6 Nach der Verarbeitung und/oder Rücklieferung der Produkte durch den oder im Namen des Auftragnehmers ist eine Werbung nicht mehr möglich.
- 7.7 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach Rechnungsdatum schriftlich und direkt beim Lieferanten eingereicht werden.
- 7.8 Nach Ablauf der vorgenannten Fristen wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die gelieferten Waren bzw. die Rechnung unwiderruflich und bedingungslos akzeptiert hat. Reklamationen werden dann nicht mehr vom Lieferanten bearbeitet.
- 7.9 Wird die Beanstandung vom Lieferanten für begründet befunden, wird der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist Ersatzprodukte zur

- Verfügung stellen, und zwar gegen Rückgabe der bereits erhaltenen Produkte, oder dem Abnehmer die betreffenden Produkte ganz oder teilweise gutschreiben, und zwar nach dem Ermessen des Lieferanten, ohne daß der Abnehmer darüber hinaus Ansprüche auf irgendeine Entschädigung geltend machen kann.
- 7.10 Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten.
- 7.11 Die Garantie des Lieferanten, falls vorhanden, gilt nicht, wenn:
- und solange der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug ist;
 - die Gegenstände anormalen Bedingungen ausgesetzt waren oder unsorgfältig oder inkompetent behandelt worden sind;
 - die Gegenstände länger als üblich gelagert wurden und es plausibel ist, dass dadurch ein Qualitätsverlust eingetreten ist;
 - Der Lieferant hat keine Gelegenheit erhalten, einen Mangel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach seiner Entdeckung zu untersuchen.
- 7.12 Der Lieferant übernimmt keine Garantie für die Eignung der gekauften Sache für den Zweck, für den der Auftraggeber sie behandeln, verarbeiten, nutzen oder nutzen lassen will, und es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er dies garantiert oder dafür einsteht. Muster werden nur als Anhaltspunkt zur Verfügung gestellt.
- 7.13 Der Lieferant übernimmt keine Garantie für die Qualität und andere Eigenschaften der gebrauchten Materialien, und ihr Kauf erfolgt auf Risiko des Auftraggeber. Der Auftraggeber hat das Recht, die gebrauchten Materialien zu prüfen, bevor sie für den Transport verladen werden. Nach der Verladung sind keine Reklamationen möglich.

Artikel 8

Kontrollieren

- 8.1 Die vom Lieferanten oder in seinem Namen gemachten Gewichts- und Qualitätsangaben sind für den Auftraggeber in Bezug auf die Menge

und Qualität der gelieferten Produkte verbindlich, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die vom Lieferanten oder in seinem Namen gemachten Angaben unrichtig sind.

Artikel 9

Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle in diesem Zusammenhang gelieferten Sachen bleiben das alleinige Eigentum des Lieferanten, bis der Auftraggeber alle Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus den Verträgen ergeben, in deren Rahmen sich der Lieferant zur Lieferung verpflichtet hat, einschließlich Forderungen in Bezug auf Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferten Sachen getrennt von anderen Sachen aufzubewahren und deutlich als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen und sie ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu halten.
- 9.2 Solange die oben genannten Forderungen nicht beglichen sind, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, über die betreffenden Güter zu verfügen oder ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht an den betreffenden Gütern zu bestellen.
- 9.3 Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt durch Verarbeitung, Vermischung, Vermengung, Beitritt oder aus sonstigen Gründen untergeht, ist der Auftraggeber verpflichtet, an der Bestellung von Sicherungsrechten an den Vermögensgegenständen des Auftraggebers mitzuwirken.
- 9.4 Der Lieferant wird dem Auftraggeber zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels erfüllt hat, das Eigentum an den gelieferten Sachen unter Pfandvorbehalt auf erste Aufforderung des Lieferanten zugunsten anderer Forderungen des Lieferanten an den Auftraggeber übertragen. Auf erstes Ersuchen des Lieferanten wird der Auftraggeber bei allen diesbezüglich erforderlichen Handlungen mitwirken.
- 9.5 Beansprucht der Lieferant gemäß Absatz 2 die unter Eigentumsvorbehalt

- stehenden Gegenstände als sein Eigentum und holt sie zu diesem Zweck zurück oder liefert sie an einen Dritten aus, so verringert sich die Forderung des Lieferers gegen den Auftraggeber hinsichtlich dieser Gegenstände bis zur Höhe des Gesamtbetrages, den der Auftraggeber dem Lieferant schuldet, um den Marktwert der so zurückgeholten Gegenstände zum Zeitpunkt der Rückholung.
- 9.6 Der Marktwert entspricht in jedem Fall dem Kaufpreis, der durch den privaten oder öffentlichen Verkauf der zurückgewonnenen Gegenstände an Dritte erzielt wird, und zwar nach dem Ermessen des Lieferanten.
- 9.7 Für die zurückgeholte Ware erhält der Auftraggeber vom Lieferanten eine Gutschriftrechnung, die der Auftraggeber mit der offenen Forderung des Lieferanten verrechnen kann.

Artikel 9a

Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von Waren nach Deutschland

Das Folgende gilt für Warenlieferungen nach Deutschland. Im Gegensatz zu den anderen Klauseln unterliegt diese Bedingung dem deutschen Recht.

- 9a.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Lieferant aus der Geschäftsverbindung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.
- 9a.2 Bei vorsätzlichem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einem Betrag, der 10 % des Rechnungsbetrages für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum übersteigt, ist der Vermieter berechtigt, ohne Verzicht auf weitergehende Rechte aus dem Vertrag vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist der Verkäufer zu deren anderweitiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen.

- 9a.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden in Höhe des Warenwertes zu versichern. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Lieferanten auf sein Eigentum hinzuweisen und ihn unverzüglich schriftlich von der Pfändung zu unterrichten.
- 9a.4 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferanten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für ihn eine Verpflichtung entsteht. Die Veredelungserzeugnisse gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9a.1.
- 9a.5 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren Dritter durch den Auftraggeber steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber das Eigentum an der Ware auf den Lieferanten.
- 9a.6 Erwirbt der Lieferant das Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, so überträgt er seinen Eigentums- oder Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Auftraggeber.
- 9a.7 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er gegenüber dem Lieferanten nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Artikel 9a.8 und 9a.9 an den Lieferanten abgetreten werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Lieferer nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen, insbesondere die Verbindung der

Vorbehaltsware mit einem Grundstück eines Dritten.

- 9a.8 Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten, der sie annimmt. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von Artikel 9a.1.
- 9a.9 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an den sie übernehmenden Lieferant abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gemäß Artikel 9a.5a hat, wird ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung an den akzeptierenden Lieferant abgetreten.
- 9a.10 Der Lieferant ermächtigt den Auftraggeber, die an ihn abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und für eigene Rechnung einzuziehen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist der Lieferant berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerruft der Lieferant die Einzugsermächtigung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldnern die Abtretung der Forderung anzuzeigen.

Artikel 10

Preis/Preiserhöhung

- 10.1 Die vom Lieferanten angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und zusätzlicher Abgaben/Steuern.
- 10.2 Wenn nach dem Datum des Vertrages einer oder mehrere Selbstkostenfaktoren eine Erhöhung erfahren - auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht -, ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages hat.

Artikel 11

Zahlung

- 11.1 Mehrkosten aufgrund von

Gesetzesänderungen, Einfuhrabgaben, Zöllen oder anderen Abgabenarten gehen zu Lasten des Auftraggebers, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss entstehen.

- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten Waren in Zahlung zu geben. Der Wert dieser Güter wird nach dem Marktwert bestimmt. Der Wert der übergebenen Güter wird von der Forderung des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber abgezogen.
- 11.3 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt ist oder wenn ein (außer-)gerichtlicher Zahlungsaufschub oder ein Konkurs oder eine Umschuldung beantragt oder ausgesprochen wurde, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und ist der Lieferant berechtigt, ohne weitere Aufforderung oder Inverzugsetzung gesetzliche Zinsen auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum zu berechnen.
- 11.4 Alle außergerichtlichen Kosten, die für die Eintreibung der Forderung anfallen, einschließlich der Kosten für die Einschaltung eines Rechtsbeistands, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15 % des vom Auftraggeber geschuldeten Betrags, mindestens jedoch 250 €.
- 11.5 Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen immer erstens zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten, zweitens zur Begleichung der Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht, und schließlich zur Begleichung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen.

Artikel 12

Auflösung des Abkommens

- 12.1 Der Auftraggeber gerät von Rechts wegen in Verzug, wenn der Auftraggeber:
- (a) Handlungen, die gegen eine Bestimmung der Vereinbarung verstoßen;
 - (b) für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, gepfändet wird oder auf andere Weise nicht mehr in der Lage ist, seinen

Verpflichtungen nachzukommen, oder seine Geschäftstätigkeit einstellt oder seine Kontrolle auf eine andere Partei überträgt.

- 12.2 In dem im vorigen Absatz genannten Fall hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention sofort schriftlich zu kündigen.
- 12.3 In dem im vorigen Absatz genannten Fall hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention sofort schriftlich zu kündigen.
- 12.4 Der Lieferant ist in keinem Fall für irgendeine Entschädigung aufgrund einer solchen Auflösung haftbar.
- 12.5 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze lassen das Recht des Lieferers unberührt:
- unverzüglich die vollständige Zahlung zu verlangen die vollständige Zahlung dessen zu verlangen, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrags schuldig geworden ist;
 - alle anderen Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Verzug des Auftraggebers, die anderweitig in diesen Bedingungen oder im Vertrag vorgesehen sind.
 - Alle anderen Rechte, die dem Lieferanten nach dem Gesetz zustehen.

Artikel 13

Geistiges Eigentum / Vertraulichkeit

- 13.1 Die geistigen Eigentumsrechte an den vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben beim Lieferanten. Die betreffenden Unterlagen sind ausschließlich für den Gebrauch durch den Auftraggeber bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht vervielfältigt, weitergegeben oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- 13.2 Beide Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Abkommens von der anderen Partei oder aus anderen Quellen erhalten, vertraulich zu behandeln. Eine Information gilt als vertraulich, wenn sie von einer Partei mitgeteilt wurde oder sich aus der Art der Information ergibt.
- 13.3 Wurde zwischen den Parteien kein Vertrag geschlossen, so ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferanten

auf erstes Anfordern alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihm der Lieferant für das Angebot zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 14

Haftung

- 14.1 Der Lieferant haftet nur für direkte Schäden, die durch einen schwerwiegenden, zurechenbaren Mangel des Lieferanten oder der Produkte des Lieferanten verursacht wurden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bedingungen.
- 14.2 Der Lieferant ist niemals verpflichtet, andere Schäden als Schäden an Personen oder Sachen zu ersetzen. Die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Folgeschäden, Umsatz-/Gewinnverluste, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, ist ausgeschlossen.
- 14.3 Der Lieferant haftet niemals für die Folgen der Unrichtigkeit der vom Auftraggeber oder im Namen des Auftraggebers gelieferten Daten. Der Lieferant haftet niemals für Schäden, die durch unsachgemäßen und/oder unsachkundigen Gebrauch der Produkte des Lieferanten durch den Auftraggeber entstehen.
- 14.4 Jegliche Haftung ist auf den Nettorechnungswert der gelieferten Produkte beschränkt, durch die oder im Zusammenhang mit denen der Schaden verursacht wurde oder mit denen er zusammenhängt, mit einem Höchstbetrag von 200.000 €.
- 14.5 Der Auftraggeber stellt den Lieferanten von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich auf die vom Lieferanten gelieferten Produkte oder auf den zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag beziehen.

Artikel 15

Höhere Gewalt

- 15.1 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung zu erfüllen, wenn er aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird. Das Vorstehende berührt nicht die Verpflichtung der Parteien, zu versuchen, Situationen höherer Gewalt so weit wie möglich zu verhindern und zu vermeiden.

- 15.2 Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, ohne gerichtliche Intervention entweder die Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten auszusetzen oder den Vertrag sofort aufzulösen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.
- 15.3 Höhere Gewalt umfasst unter anderem Änderungen von Einfuhrzöllen, Zöllen oder anderen Steuerarten, Krieg, Pandemie.
- 15.4 Hat der Lieferant bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist er berechtigt, den bereits erfüllten oder den erfüllbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 16

Streitbeilegung, Wahl des Gerichtsstands

- 16.1 Auf diese allgemeinen Lieferbedingungen, den Vertrag und alle sich daraus ergebenden Verträge findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über einheitliche Regeln für den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso wie jede bestehende oder künftige internationale Regelung über den Verkauf von beweglichen Sachen, deren Wirkung von den Parteien ausgeschlossen werden kann.
- 16.2 Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen, dem Vertrag oder den sich daraus ergebenden Verträgen ergeben, werden vom zuständigen Gericht in Dordrecht entschieden, es sei denn, ein anderes Gericht ist nach zwingendem Recht zuständig.

Artikel 17

Sprache

- 17.1 Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in einer anderen als der niederländischen Sprache abgefasst sind, ist bei Differenzen stets der niederländische Text maßgeblich.

Artikel 18

Ausfuhrbeschränkungen

- 18.1 Der Lieferant und/oder Vermieter muss alle geltenden europäischen, amerikanischen, UN- und nationalen Sanktionen und Exportbeschränkungen einhalten, die den Verkauf bestimmter Produkte und/oder Dienstleistungen an bestimmte Länder, Unternehmen und/oder Personen verbieten. Ein Verstoß gegen diese Sanktionen und Exportbeschränkungen durch den Käufer kann niemals zu einer Haftung des Lieferanten und/oder Vermieters führen.

Artikel 19

Wiederverkauf

- 19.1 Wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen Waren in irgendeiner Form weiterverkauft, verpflichtet er sich, alle geltenden Sanktionen und Ausfuhrbeschränkungen der Europäischen Kommission strikt einzuhalten. Der ausdrückliche Weiterverkauf des Materials in ein sanktioniertes Land ist verboten und stellt einen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar.

ERGÄNZEND ZU TEIL I DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GELTEN IM FALLE EINES MIETVERTRAGS FÜR GERÄTE DIE FOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

TEIL II VERMIETUNG

Artikel 20

Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

- 20.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das auf der Auftragsbestätigung angegebene Material (im Folgenden: Mietmaterial) zur Miete zu überlassen, ebenso wie sich der Mieter verpflichtet, das Mietmaterial vom Vermieter zur Miete anzunehmen.
- 20.2 Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietpreis und alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Gebühren und Kosten pünktlich zu zahlen und das gemietete Material nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben, und zwar unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen.
- 20.3 Tritt mehr als eine (juristische) Person als Mieter auf, so haftet jeder Mieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

Artikel 21

Mietzeit

- 21.1 Wenn nicht anders vereinbart, wird der Mietvertrag für eine Mindestdauer von acht Wochen abgeschlossen.
- 21.2 Der Mietzeitraum beginnt ab dem vereinbarten Liefertermin oder an dem Tag, an dem das Mietmaterial oder ein erster Teil davon, falls gewünscht, dem Mieter früher zur Verfügung gestellt wird.
- 21.3 Die Miete endet nach Ablauf des festgelegten Datums oder, sofern später, an dem Datum, an dem das gemietete Material vollständig vom Vermieter zurückerhalten wurde, oder nach Erteilung der Genehmigung zur Wiederherstellung im Falle von Beschädigung und/oder Gewichtsverlust. Falls der Schaden oder Verlust so erheblich ist, dass eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist, endet der Mietzeitraum, sobald die Schadensersatzzahlung dafür eingegangen ist.

Artikel 22

Miete und sonstige Gebühren

- 22.1 Der vereinbarte Mietpreis versteht sich zusätzlich der Umsatzsteuer. Erhöht sich nach dem Angebotsdatum einer oder mehrere der Selbstkostenfaktoren - auch wenn dies aufgrund vorhersehbarer Umstände geschieht - ist Letter berechtigt, den vereinbarten Mietpreis entsprechend zu erhöhen.
- 22.2 Der Vermieter ist jedoch jederzeit berechtigt, seine Tarife jährlich auf der Grundlage des vom C.B.S. erstellten und zu diesem Zeitpunkt gültigen Verbraucherpreisindexes (VPI - alle Haushalte) anzupassen, ohne dass der Mieter dadurch berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen.
- 22.3 Wird das Mietmaterial, aus welchem Grund auch immer, vom Mieter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt oder kann es dem Mieter nicht zugestellt werden, so ist der Mietzins dennoch ab dem im Vertrag angegebenen Datum fällig.
- 22.4 Wird das gemietete Material vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, ist der Mietpreis für die gesamte vereinbarte Mietzeit dennoch fällig.
- 22.5 Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Entschädigung gemäß dem im Vertrag festgelegten Satz pro Gewichtseinheit zu zahlen, und zwar für
- (a) Laad- en loskosten bij terugkeer
 - (b) Rückgabekosten für Kraneinsatz, Reinigung, Messung und Sortierung,
 - (c) in dem vereinbarten und anwendbaren Umfang:
 - zusätzliche Reinigungskosten usw.;
 - Wiederherstellungskosten und Gewichtsverlust;
 - (d) Ersatz anderer Schäden oder derjenigen, die der Mieter im Rahmen des Vertrags schuldet.
- 22.6 Die Miete muss innerhalb der vereinbarten Frist gezahlt werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung verwirkt der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des geschuldeten

Gesamtbetrags für jede Woche, in der die Zahlung nicht eingegangen ist.

Artikel 23

Haftung

- 23.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter nicht für:
- (a) alle Schäden, ob direkt oder indirekt, die auf sichtbare oder unsichtbare Mängel am Mietobjekt zurückzuführen sind, sowie deren Folgen;
 - (b) Geschäfts- oder Folgeschäden, die dem Mieter durch den Verzug oder die verspätete Lieferung entstehen können;
 - (c) Schäden, die sich aus mündlichen oder schriftlichen Ratschlägen ergeben, die dem Mieter von ihm oder von Mitarbeitern des Vermieters in Bezug auf die Anbringung bestimmter Stahlspundwände und/oder die Art und Weise des Einbaus der Spundwände und/oder die Ausführung der Arbeiten erteilt wurden.
- 23.2 Der Mieter haftet für alle Schäden, die am oder durch das Mietmaterial verursacht werden, gleichgültig, wie und von wem sie verursacht werden, einschließlich aller (Folge-) Schäden infolge von Verspätung und/oder teilweiser oder vollständiger Einstellung des Betriebs des Vermieters, unabhängig davon, ob sich der Mieter auf höhere Gewalt berufen kann.
- 23.3 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ersatzansprüchen für Schäden frei, die Dritten während des Mietverhältnisses durch das Mietmaterial bei der Verwendung, Lagerung oder Beförderung entstehen.

Artikel 24

Höhere Gewalt

- 24.1 Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber nicht, wenn die Nichterfüllung des Vermieters auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wozu auch Betriebsstörungen und Streiks in den Räumlichkeiten des Vermieters sowie die Nichterfüllung

durch Lieferanten oder Spediteure gehören.

- 24.2 Wenn die Situation höherer Gewalt, ob unterbrochen oder nicht, länger als dreißig Tage andauert hat, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter so schnell wie möglich über das Auftreten von höherer Gewalt zu informieren.

Artikel 25

Inspektion und Kapazität

- 25.1 Der Vermieter verpflichtet sich, die gemieteten Materialien in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über die Beschaffenheit getroffen wurde, kann der Mieter nur eine Beschaffenheit beanspruchen, die dem entspricht, was bei der Vermietung der betreffenden Materialien üblich und üblich ist.
- 25.2 Der Mieter hat das Recht, das Mietmaterial vor Mietbeginn und/oder während der Verladung des Mietmaterials auf seine Kosten zu besichtigen oder besichtigen zu lassen.
- 25.3 Im Falle einer Ablehnung wird der Vermieter nach Möglichkeit Ersatzmaterial zur Verfügung stellen.
- 25.4 Macht der Mieter von seinem Kontrollrecht keinen Gebrauch, so gilt das Mietmaterial als in gutem Zustand und gemäß den vereinbarten Maßen, Spezifikationen und dem Gewicht, wie auf dem mit dem Mietmaterial gelieferten Ladeschein angegeben, geliefert.

Artikel 26

Unterhalts- und Versicherungspflichten des Mieters

- 26.1 Während der Anmietung geht das gemietete Material von der Beladung für den Transport bis zur Entladung bei der Rückgabe auf Kosten und Gefahr des Mieters, sofern nicht anders vereinbart.
- 26.2 Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Material am Ende des Mietverhältnisses in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es vom Vermieter erhalten hat.
- 26.3 Die Verpflichtung des Mieters umfasst:
- (a) die gemieteten Geräte auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und

- gebrauchsfähigem Zustand zu halten;
- (b) die ordnungsgemäße Überwachung der gemieteten Geräte, auch außerhalb der Arbeitszeiten;
- (c) die gemieteten Geräte in keiner Weise zu überlasten.
- 26.4 Der Vermieter ist berechtigt, das Mietmaterial zu besichtigen, solange sich ein Teil des Mietmaterials im Besitz des Mieters befindet. Hat der Vermieter von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht, so bleiben Schadenersatzansprüche hiervon unberührt.
- 26.5 Der Mieter verpflichtet sich, während der Anmietung, einschließlich des Be- und Entladens, für eine vollständige Versicherung des gemieteten Materials gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung, auch infolge von Feuer, zu sorgen. Diese Versicherung umfasst auch die Haftpflichtversicherung. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen die Versicherungspolice und die Prämienquittungen für die Versicherung vorzulegen und etwaige Ansprüche gegen den Versicherer zur Zahlung an den Vermieter sicherheitshalber abzutreten.

Artikel 27

Drittstaatenklausel

- 27.1 Der Mieter erklärt sich bewusst und soweit erforderlich damit einverstanden, dass das Eigentum an dem Mietobjekt einem Dritten übertragen werden kann (wird) oder dass das Mietobjekt an einen Dritten verpfändet werden kann (wird), als Sicherheit für die Zahlung all dessen, was dieser Dritte gegenüber dem Vermieter aufgrund von Miet- und/oder Finanzmietverträgen oder aus anderen Gründen zu fordern hat oder haben könnte.
- 27.2 Ungeachtet des Bestehens des vorliegenden Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf erstes Anfordern an den vorgenannten Dritten herauszugeben, ohne dass der Mieter ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann, wenn und sobald der Dritte die Herausgabe des Mietgegenstandes wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Dritten verlangt. Infolge dieses Anspruchs wird der vorliegende Mietvertrag mit sofortiger Wirkung rechtswirksam

aufgelöst. Die Übergabe erfolgt an den Geschäftsräumen des Dritten oder an einem von diesem benannten Ort.

- 27.3 Tritt die Situation gemäß Ziffer 25.2 ein und möchte der Dritte die Nutzung des Mietobjekts durch den Mieter fortsetzen, so ist der Mieter verpflichtet, mit dem Dritten auf dessen erste Aufforderung hin einen Mietvertrag für die Restlaufzeit des vorliegenden Vertrags zu ähnlichen Bedingungen abzuschließen.
- 27.4 Die Parteien schließen die Anwendbarkeit der Paragraphen 7:226 und 7:227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig aus.
- 27.5 Die in diesem Artikel enthaltene Drittklausel kann weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

Artikel 28

Standort der Nutzung/ Bodenkontamination

- 28.1 Der Mieter ist nur berechtigt, das gemietete Material an dem/den vereinbarten Ort(en) zu nutzen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag sofort schriftlich für aufgelöst zu erklären, wenn das Material an einen anderen Ort verbracht wird. Im Falle der Auflösung hat der Vermieter jedoch die Möglichkeit, mit dem Mieter einen neuen Mietvertrag über einen anderen Standort des ursprünglich gemieteten Materials abzuschließen.
- 28.2 Die Verwendung des Mietmaterials im Ausland ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Letter gestattet. Alle zusätzlichen Risiken und Kosten, die durch den Hin- und Rücktransport sowie den Einsatz im Ausland entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 28.3 Der Mieter ist vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, das Mietobjekt an Orten einzusetzen, an denen sich chemisch oder anderweitig verunreinigter oder kontaminierter Boden und/oder (Grund-)Wasser befinden.
- 28.4 Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, das Mietobjekt vom vereinbarten Standort zu

entfernen.

- 28.5 Wird das Mietmaterial auf chemisch oder anderweitig verunreinigtem oder verschmutztem Boden und/oder in (Grund-)Wasser eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet, für eine vollständige Reinigung des Mietmaterials vor dessen Rückgabe zu sorgen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Mieter erst nach Mietbeginn von der Verunreinigung Kenntnis erlangt oder diese erst bei Rückgabe des Mietmaterials entdeckt wird.
- 28.6 Darüber hinaus haftet der Mieter für alle Schäden, die am oder durch das Mietmaterial infolge von Verunreinigungen oder Kontaminationen entstehen, in jedem Fall einschließlich zusätzlicher Reinigungskosten sowie Kosten für die Reinigung, Beseitigung oder Vernichtung der im Boden und/oder Grundwasser verbreiteten Verunreinigungen auf dem Gelände, auf dem der Mieter das zurückgegebene Material gelagert hat, wie und von wem auch immer verursacht, einschließlich aller (Folge-)Schäden infolge von Verzögerungen und/oder teilweisem oder vollständigem Stillstand des Betriebs des Vermieters oder Dritter, unabhängig davon, ob sich der Mieter auf höhere Gewalt berufen kann.

Artikel 29

Rückkehr

- 29.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses in gleichem Zustand und besenrein zurückzugeben. Nach dem Einsatz auf chemisch oder anderweitig kontaminiertem oder verunreinigtem Boden sind die Mietgeräte ebenfalls vollständig zu reinigen. Der Rückgabe ist ein schriftlicher Einzelverbindungs nachweis des Mieters beizufügen.
- 29.2 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Rückgabe des Mietmaterials mindestens 2 Werktage vor der Rückgabe mitzuteilen, wobei der Vermieter Ort und Zeit der Rückgabe angibt. Unterlässt der Vermieter diese Mitteilung, so wird das Mietmaterial auf dem Lagerplatz des Vermieters zurückgegeben. Die Inbesitznahme des Mietmaterials

durch den Vermieter bei Rückgabe durch den Mieter lässt die Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt.

Artikel 30

Wiederherstellungskosten und Gewichtsverlust

- 30.1 Schäden an der gemieteten Ausrüstung umfassen in jedem Fall Reparaturkosten oder Gewichtsverlust.
- 30.2 Unter Reparaturkosten sind in diesem Zusammenhang alle Kosten zu verstehen, die dem Vermieter entstehen, um das zurückgegebene Material in einen Zustand zu versetzen, der nach Ansicht des Vermieters mit dem Zustand vor Beginn des Mietverhältnisses vergleichbar ist.
- 30.3 Als Gewichtsverlust gilt die Differenz zwischen dem Gewicht des gemieteten Materials zu Beginn des Mietverhältnisses und dem Gewicht des zurückgegebenen Materials nach eventuellen Reparaturen am Ende des Mietverhältnisses. Das Gewicht wird ermittelt, indem die Summe der gelieferten Bohlenlängen mit dem theoretischen Gewicht des betreffenden Profils, ausgedrückt in Kilogramm pro laufendem Meter Bohle, multipliziert wird, wie es in der neuesten Profiltabelle des niederländischen Importeurs und/oder Herstellers der betreffenden Stahlspundwand angegeben ist.
- 30.4 Im Falle einer Beschädigung des Mietmaterials ist der Mieter verpflichtet, diese dem Vermieter zu melden.
- 30.5 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Reparaturkosten auf der Grundlage eines vom Vermieter zu erstellenden Einzelnachweises zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Gewichtsverlust des Mietmaterials, einschließlich des durch die Reparatur entstandenen Gewichtsverlustes, auf der Grundlage des dann gültigen Preises für neuen Spundwandprofilstahl zu ersetzen. Unter Neuwert ist der Einkaufspreis beim jeweiligen Importeur in den Niederlanden pro Gewichtseinheit für neue Stahlspundwände desselben Profils bzw. derselben Profile und desselben Fabrikats sowie derselben Stahlqualität und Längenspezifikation wie das

Mietmaterial zu verstehen.

Artikel 31

Übertragung, Rechte

- 31.1 Der Vermieter bleibt Eigentümer der gemieteten Geräte. Der Mieter ist verpflichtet, die vom Vermieter gelieferten Gegenstände getrennt von anderen Gegenständen und deutlich als Eigentum des Vermieters gekennzeichnet aufzubewahren und ordnungsgemäß zu versichern.
- 31.2 Der Mieter darf das amtliche Kennzeichen des Vermieters, soweit es angebracht ist, aus dem das Eigentumsrecht des Vermieters für Dritte ersichtlich ist, nicht entfernen.
- 31.3 Der Mieter ist verpflichtet, Dritten, wie z.B. Pfändungsgläubigern, das Eigentum des Vermieters an dem Mietmaterial zu erklären, sobald die Gefahr besteht, dass ein Dritter das Mietmaterial als Eigentum des Mieters ansieht. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich zu informieren.
- 31.4 Kosten, die zur Wahrung der Rechte des Vermieters gegenüber Dritten anfallen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 31.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte am Mietmaterial einzuräumen, es unterzuvermieten oder seine Rechte aus diesem Mietvertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, es sei denn, der Vermieter hat dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Artikel 32

Außergerichtliche Kosten

- 32.1 Falls dem Vermieter gerichtliche oder außergerichtliche Kosten für die Eintreibung seiner Forderung gegenüber dem Mieter entstehen, werden diese Kosten vom Mieter zurückgefordert. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % der Gesamtforderung des Vermieters gegenüber dem Mieter, mindestens jedoch 250 €.